

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Unternehmerkunden (§ 14 BGB), jur. Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtliches Sondervermögen der KTK Technik GmbH, Industriestraße 2, D-78586 Deilingen, Geschäftsführer: Jürgen Junker

I. Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen / Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der KTK Technik GmbH (KTK) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der KTK mit allen Geschäftspartnern (GP) und zwar auch für künftige Geschäfte, selbst wenn die AGB nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines GP wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Selbst bei Kenntnis werden sie nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Alle Angebote der KTK sind freibleibend. Angaben in Katalogen, auf der Website oder ähnlichen Informationen stellen kein verbindliches Vertragsangebot der KTK dar. Vielmehr gibt der GP mit der Bestellung der Ware bzw. Werkleistung ein für ihn verbindliches Angebot ab, welches die KTK innerhalb von zwei Wochen nach Eingang annehmen kann. Die Annahme kann dabei gegenüber dem GP schriftlich, durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Werkleistung oder durch Zusendung einer Rechnung erklärt werden.

II. Lieferung / Verpackung/ Lieferzeiten / Gefahrübergang Allgemein

- Etwasige Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich schriftlich zugesagt.
- Der Vertragsschluss erfolgt stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung der KTK durch Zulieferer, wobei der GP bei vorübergehender oder dauerhafter Nichtverfügbarkeit der Ware oder Werkleistung unverzüglich informiert wird. Bis zur Selbstbelieferung ist die KTK von der vertraglichen Lieferpflicht befreit. Tritt der GP bei Nichtlieferung trotz angemessener Nachfristsetzung und ihm nicht zumutbaren, weiteren Zuwartens vom Vertrag zurück, erstattet ihm die KTK umgehend von ihm bereits erbrachte Kaufpreis- oder Werklohnzahlungen. Weitergehende Schadensersatzansprüche stehen dem GP nur für den Fall zu, dass die Nichtlieferung von der KTK zu vertreten ist, insbesondere bei unterlassenem eigenen Einkauf (kongruentes Deckungsgeschäft) mit dem Zulieferer.
- Teillieferungen sind, soweit sie dem GP zumutbar sind, zulässig, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die von ihm bestellten Waren oder Werkleistungen nicht in einem engen, insbesondere funktionellen Zusammenhang stehen.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den GP mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- Wird der Versand der Ware auf Wunsch des GP um mehr als zwei Wochen nach einem vereinbarten Liefertermin oder im Falle des Fehlens einer solchen Vereinbarung nach Anzeige der Versandbereitschaft durch die KTK verzögert, kann diese für jeden Monat der Verzögerung - ggf. taganteilig - ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Nettokaufpreises der Ware, höchstens jedoch 1% des Nettokaufpreises verlangen, wobei dem GP der Nachweis, dass der KTK kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist ebenso gestattet ist wie der KTK der Nachweis eines höheren Schadens.
- Verpackungen werden ausschließlich im schriftlich vereinbarten Umfang zurückgenommen.
- Es ist dem GP ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KTK untersagt, die Ware in das Ausland, insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika weiterzuverkaufen oder weiterzugeben. Die KTK kann die Zustimmung von der Vorlage einer ausreichenden Haftpflicht- oder Gewährleistungsversicherung abhängig machen, die das Risiko der Anwendung des Rechts des jeweiligen anderen Staates einschließt.

III. Eigentumsvorbehalt / Abtretungsvereinbarung

- Die KTK behält sich das Eigentum an der Ware oder Werkleistung bis zur Begleichung aller Forderungen der KTK aus laufenden Geschäftsbeziehungen vor. Dies gilt auch für künftige Forderungen der KTK gegen den GP und umfasst auch Ersatz- oder Austauschware und zwar auch dann, wenn diese vermischt oder verarbeitet wird.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist es dem GP untersagt, eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder vergleichbare Verwendung der Ware als Sicherheit vorzunehmen.
- Die KTK ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des GP, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer der vorgenannten Pflichten vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Der GP stimmt einer solchen Rücknahme durch die KTK bereits jetzt zu.
- Die KTK räumt dem GP die folgende Weiterveräußerungsmöglichkeit an der Ware ein und trifft zudem die folgenden Abtretungsvereinbarungen Ziff. 5-7:
- Der GP ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten. Eine Be- und Verarbeitung der Ware durch den GP erfolgt stets im Namen und im Auftrag der KTK. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht der KTK gehörender Ware, so erwirbt diese an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von dieser gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.
- Der GP tritt an die KTK bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) ab, die ihm durch die Weiterveräußerung, Verarbeitung oder aus sonstigem Rechtsgrund (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) gegen einen Dritten erwachsen. Die KTK nimmt diese Abtretung an. Nach der Abtretung ist der GP zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die KTK behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der GP seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. In diesem Falle verpflichtet sich der GP auf Verlangen der KTK die abgetretenen Forderungen bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen herauszugeben und dem Dritten die Abtretung mitzuteilen.
- Der KTK aufgrund vorgenannter oder weitergehender Rechte eingeräumte Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als deren Wert den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt. Auf Verlangen des GP gibt die KTK dementsprechende Sicherheiten - nach ihrer Wahl - umgehend frei.

IV. Preise / Lieferkosten / Zahlungsbedingungen Allgemein

- Im vereinbarten Kaufpreis bzw. Werklohn ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten, sondern zusätzlich zu zahlen. Gleiches gilt für etwaige Fracht-, Einfuhr-, Zoll-, Verpackungs- oder vergleichbare Kosten, soweit keine abweichende Individualabrede, z.B. durch Vereinbarung von Incoterms vereinbart wurde.
- Die Rechnungen und Abschlagsrechnungen der KTK sind, sofern sich aus der Rechnung selbst nichts Anderweitiges ergibt, sofort zur Zahlung fällig. Der GP kommt bei unterlassener Bezahlung ohne weitere Erklärungen der KTK 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
- Etwas der KTK in Rechnung gestellte, im Zusammenhang mit der Zahlung (z.B. bei Kreditkartennutzung) oder der Nichtzahlung (z.B. bei rückbelasteter Lastschrift) stehende Kosten, trägt der GP.
- Der GP hat ein Recht zur Aufrechnung gegenüber dem Kaufpreis-, Werklohn- und Versandkostenanspruch der KTK nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die KTK anerkannt wurden. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.
- Endrechnungen werden ohne weitere Informationen 40 Tage nach Musterlieferung an den GP gestellt, sofern der GP Korrekturwünsche nicht schriftlich anzeigt.
- Zur Hereinnahme von Wechseln oder Schecks ist die KTK nicht verpflichtet. Gutschriften diesbezüglich gelten stets nur zahlungshalber und vorbehaltlich der Einlösung. Sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem die KTK über den Gegenwert verfügen kann.
- Eine Verzögerung von Freigaben von Waren oder Abnahmen von Werkleistungen um mehr als 30 Tage ist zulässig, wenn der GP ausdrücklich schriftlich auf berechnete Mängel und fehlende, durch KTK zugesicherte Leistungen hinweist und diese von KTK anerkannt sind. Bei unzulässigen Verzögerungen wird der gesamte Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig.

V. Haftung der KTK bei Lieferverzug

- Im Falle eines Verzugs der Lieferung durch die KTK kann der GP nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ist der KTK die vertraglich zu erbringende Leistung unmöglich, bedarf es einer solchen Nachfrist nicht.
- Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz in Fällen des Lieferverzugs sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der KTK, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

VI. Gewährleistung

- Der GP hat die Ware oder Werkleistung unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen. Mängel hat er dabei gegenüber der KTK längstens innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist nur bei rechtzeitigem Eingang der Mängelanzeige bei der KTK gewahrt. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für die Geltendmachung eines diesen Mangel betreffenden Gewährleistungsanspruchs dar und lässt die Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB unberührt.
- Muster, Proben, Analysendaten und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware oder Werkleistung, wozu auch Bezugnahmen auf DIN- oder vergleichbare Normen zählen, sind unverbindlicher Natur und stellen insbesondere keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien dar.
- Technische und konstruktive Änderungen, sowie Änderungen in Farbe, Form, Gewicht und vergleichbaren Größen, behält sich die KTK im Rahmen des Zumutbaren, insbesondere soweit die Gebrauchsfähigkeit der Ware oder Werkleistung nicht berührt wird, vor und stellen keinen Mangel dar.
- Gewährleistung der Ausbringungsmenge entsprechend der Angaben, jedoch höchstens 24 Monate
- Erhält der GP eine mangelhafte Anleitung zur (Weiter-) Verwendung und sonstigen Handhabung der Ware oder Werkleistung, ist die KTK lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet. Zudem besteht diese Verpflichtung nur, wenn der Mangel der Anleitung der ordnungsgemäßen (Weiter-) Verwendung oder sonstigen Handhabung entgegensteht.
- Hält sich der GP nicht an die Hinweise und Regelungen zum Umgang, zur (Weiter-) Verwendung und sonstigen Handhabung der Ware oder Werkleistung, hat er die sich hieraus ergebenden Ansprüche selbst und ausschließlich zu tragen. Zudem hat er sich dies jedenfalls als Mitverschulden bei Auftreten eines Mangels entgegenhalten zu lassen. Der Nachweis, dass der Mangel auch bei Einhaltung dieser Vorgaben aufgetreten wäre, steht dem GP frei.
- Dem GP stehen keine Mängelgewährleistungsansprüche bei unerheblichen Abweichungen der Ware oder Werkleistung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen deren Brauchbarkeit zu. Für Mängel der Ware oder Werkleistung, die nicht nur unerheblicher Natur sind, wird zunächst nach Wahl der KTK Gewähr in Form der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet, sofern der Unternehmer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Bei entstandenen Schäden durch unsachgemäß vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsmaßnahmen des GP oder Dritten ohne unsere Genehmigung, wird die Haftung daraus entstandener Folgen bzw. Schäden aufgehoben. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden die nach dem Gefahrenübergang infolge nachlässiger oder fehlerhafter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder physikalischer bzw. chemischer Einflüsse entstehen.
- Garantien im Rechtssinne erhält der GP von der KTK nicht. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware oder Werkleistung dar. Dem GP gegenüber direkt eingeräumte Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der GP nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis herabsetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere bei schuldhafter Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, sowie wenn eine solche nach zwei Versuchen misslungen ist. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

VII. Materialbestellungen / Bemusterung / Lieferbedingungen / Lieferumfang

1. Auftragsgrundlagen: Der für die Herstellung oder Lieferung von Formen vereinbarte Kaufpreis oder Werklohn beinhaltet die Kosten der einmaligen Bemusterung, nicht jedoch Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen. Werkstoff / Kunststoffgranulat für die Bemusterung der Formen ist vom GP beizustellen oder zu vergüten. Durch den GP erbetene Änderungen, weitere Bemusterungen, usw. sind zusätzlich zu vergüten, sofern diese nicht von der KTK zu vertreten sind.
2. Lieferbedingungen: Nach Termingerechtem Ausgleich aller offenen Posten, schriftlicher Freigabe sowie Rückgabe aller Bankbürgschaften
3. Lieferzeit/Lieferart: Gemäß Kundenauftrag unter Berücksichtigung der Lieferbedingungen und Rückmeldung zu technischen Fragen innerhalb 24 Std. bzw. 1 Werktag
4. Lieferzeit/Lieferumfang: Erstfallende Teile inkl. Prüfbericht per Luftfracht
5. Preise: Gemäß Kundenauftrag, 100% zahlbar nach Lieferung Musterteile

VIII. Spritzgussformen / Auftragsgrundlagen / Lieferbedingungen- Lieferkosten / Lieferumfang

1. Auftragsgrundlagen: Auftragsgrundlagen sind kundenseitig freigegebene 2D+3D Daten gemäß der gültigen Norm DIN 16742 + ausgefüllte und freigegebene KTK Formspezifikationen. Die Angaben zur Schwindung und Maßvorhaltungen werden ausschließlich durch den GP festgelegt. Sie sind Grundlage für den Auftrag. Werkzeugart, Werkzeugaufbau sowie Ausführung sind in der KTK WZ Spezifikation eindeutig festgelegt und Grundlage für den Auftrag.
2. Die technische Machbarkeit der Bauteile wird mit finaler Konstruktion der Spritzgussform überprüft.
3. Lieferbedingungen: Nach termingerechtem Ausgleich aller offenen Posten sowie Rückgabe aller Bankbürgschaften sowie kundenseitiger Freigabe der aktuellen ersfallenden Teile.
4. Lieferzeit/Lieferart: Gemäß Kundenauftrag unter Berücksichtigung der Lieferbedingungen und Rückmeldung zu technischen Fragen innerhalb 24 Std. bzw. 1 Werktags. Finale Konstruktion und Teilezeichnungen nach vollständigem Ausgleich aller offener Posten sowie Rückgabe aller Bankbürgschaften.
5. Lieferumfang: Gemäß Kundenauftrag Spritzgussform frei Haus verzollt, inkl. 20 St. erstfallende Teile inkl. Prüfbericht. Konstruktion im .step Format 2D Teilezeichnungen im PDF-Format.
6. Preise: Gemäß Kundenauftrag/Zeichnungsstand der Anfrage inkl. Lieferung erstfallende Teile mit Prüfbericht per Luftfracht. Formänderung sind im Preis nicht enthalten. 40 % bei Auftragsvergabe, 40% nach Lieferung ersfallender Teile, 20% nach Lieferung Spritzgussform.

IX. DFM / Konstruktionen Auftragsgrundlagen / Lieferbedingungen / Lieferumfang

1. Auftragsgrundlagen sind: Kundenseitig freigegebene 2D+3D Daten gemäß der gültigen Norm DIN 16742 + ausgefüllte und freigegebene KTK Formspezifikationen. Nachträgliche Datenänderungen führen zu Mehrpreisen. Mit Abgabe des Angebots bzw. der Ergebnisausstellung bestätigt KTK nicht die Machbarkeit der Bauteile.
2. Lieferbedingungen: Nach termingerechtem Ausgleich aller offenen Posten sowie Rückgabe aller Bankbürgschaften
3. Lieferzeit/Lieferart: Gemäß Kundenauftrag unter Berücksichtigung der Lieferbedingungen und Rückmeldung zu technischen Fragen innerhalb 24 Std. bzw. 1 Werktag.
4. Lieferung/Lieferumfang: Gemäß Kundenauftrag Grobkonzept im Power Point oder PDF-Format; Konstruktion im .step Format.
5. Preise: 100% sofort zahlbar rein Netto nach Ergebnisübermittlung.

X. Komponenten- und Baugruppen / Auftragsgrundlagen / Lieferbedingungen / Lieferzeiten / Lieferumfang

1. Auftragsgrundlagen sind: Kundenseitig freigegebene 2D+3D Daten zu fertigen Baugruppen und Komponenten werden KTK zur Verfügung gestellt.
2. Lieferbedingungen: Nach Termingerechtem Ausgleich aller offenen Posten, schriftlicher Freigabe sowie Rückgabe aller Bankbürgschaften.
3. Lieferzeit/Lieferart: Gemäß Kundenauftrag unter Berücksichtigung der Lieferbedingungen und Rückmeldung zu technischen Fragen innerhalb 24 Std. bzw. 1 Werktag.
4. Lieferumfang: Gemäß Kundenauftrag Komponenten und/oder Baugruppen für Spritzgussformen inkl. Messprotokoll
5. Preise: 50 % zahlbar sofort rein Netto nach Auftragserteilung, 50 % sofort zahlbar rein Netto nach Lieferung Komponenten- und Baugruppen für Spritzgussformen.

XI. Moldflow Simulation

1. Mit der Dienstleistung einer MoldFlow-Simulation handeln wir ausschließlich beratend. Wir können Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung unterbreiten und durch die Ergebnisinterpretation mögliche Probleme vermeiden.
2. Eine MoldFlow-Simulation ist ein Hilfsmittel zur Vorab-Optimierung der Werkzeugkonstruktion, jedoch keine Darstellung der Realität.
3. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Simulation sind Tendenzen und stellen keinen absoluten Wert dar.
4. Voraussetzung für eine Berechnung ist das Vorliegen der Materialdaten von Seiten des Materialherstellers.
5. Die Simulation basiert auf den vom Materialhersteller vorgegebenen empfohlenen Verarbeitungsparameter. Kundenparameter nur nach vollständiger Übergabe aller relevanten Parameter und expliziter schriftlicher Anweisung.
6. Chargen-Schwankungen der Kunststoffe und unvorhersehbare Schwankungen/äußere Einflüsse können nicht abgebildet werden.
7. Moldflow Simulation ausschließlich auf Basis der vom Kunden bereitgestellten Daten. Wenn durch die Simulation Problemstellen aufgezeigt und festgestellt werden, müssen Daten geändert und final nochmals durch Simulation bestätigt werden. Sonst Gefahr von Verfälschung der Simulationsergebnisse und Fehlinterpretation. Überprüfung zusätzlicher Geometrien erfordern Mehrkosten zur Netzaufbereitung, Berechnung und Ergebnisinterpretation. Siehe für Kosten Wiederholungsprüfung.
8. Die Lieferung der Artikeldaten vom Kunden in Werkzeuglage. Alternativ senkrecht nach anderer Achse ausgerichtet, dann Z-Achse nicht gleich Schließkraftichtung.
9. Der Kunde erhält einen umfangreichen HTML-Bericht mit allen wichtigen Punkten. Dieser Bericht wird nach Bereitstellung gemeinsam durchgesprochen. Beim HTML-Bericht erfolgt keine detaillierte Beschreibung in Textform für das jeweilige Simulations-Teilergebnis. Der HTML-Bericht ist in den Simulationskosten enthalten. Die Erstellung eines ausführlichen Berichts mit Beschreibung und Interpretation jedes Simulations-Teilergebnis als PPT dauert ca. 4 Stunden und ist mit entsprechenden zusätzlichen Kosten verbunden.
10. Zur eigenen Auswertung und Ergebnisbetrachtung kann der Kunde einen vollwertigen Cadmould-Viewer installieren und die Simulationsergebnisse selbstständig genau ansehen. Bereitstellung der Software auf Anfrage.
11. Die Haftung für durch die Simulation getätigte Änderungen an Artikel- oder Werkzeugauslegung ist maximal auf die Höhe der Simulationskosten beschränkt. Eine Übernahme dieser Kosten kann nur bei groben Beratungsfehlern unsererseits erfolgen.
12. Lieferbedingungen: Nach termingerechtem Ausgleich aller offenen Posten sowie Rückgabe aller Bankbürgschaften
13. Lieferzeit/Lieferart: Gemäß Kundenauftrag unter Berücksichtigung der Lieferbedingungen und Rückmeldung zu technischen Fragen innerhalb 24 Std. bzw. 1 Werktag.
14. 100 % zahlbar sofort rein Netto nach Ergebnisübermittlung.

XII. Verjährungsregelungen

1. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch solche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen - beträgt gegenüber Unternehmen bei Neuwaren oder Leistungen ein Jahr ab Ablieferung der Ware oder Leistungen.
2. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen die KTK, unabhängig von deren Rechtsgrundlage und auch soweit Ansprüche nicht mit einem Mangel in Zusammenhang stehen.
3. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten ausdrücklich nicht, wenn die KTK einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Sie finden zudem keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aus Produkthaftung, Ansprüche gem. § 479 Abs. 2 BGB („Herstelleregress“), der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des GP ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIII. Haftungsbeschränkungen

1. Die KTK haftet in Fällen selbst oder von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen begangener, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen - gleich aus welchem Grund - nach den gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Für Ansprüche, die sich aus der Anwendung anderen Rechts als dem der Bundesrepublik Deutschland ergeben, ist jede Haftung der KTK ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und umfasst auch Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Leistung.
2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der KTK, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt sich die Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den nach der Art des Kaufgegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
3. Eine Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht ist ausgeschlossen.
4. Weitere Ansprüche des GP sind in Fällen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen gleich aus welchem Rechtsgrund ebenfalls ausgeschlossen, insbesondere aus Schäden, die die Ware oder Leistung an anderen Rechtsgütern des Vertragspartners verursacht hat, sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns, wie bspw. Schäden durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung durch den GP oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern diese nicht von der KTK zu vertreten sind).
5. Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüssen unberührt bleiben Ansprüche des GP aus Produkthaftung, der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der KTK, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie dann, wenn eine Deckung des Schadens im Rahmen einer Produkthaftpflichtversicherung für Sachschäden gegeben ist.
6. Eine Haftung für Aus- und Einbaukosten (gem. -VII Ziff. 4.4 der RBE-Produzierendes Gewerbe/Industrie Produkthaftpflicht), für Mängelbeseitigungsmaßnahmen auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen besteht nur bis zur Höhe des Umsatzes des von KTK gelieferten Produkts
7. Eine Haftung für Kosten, die im Zusammenhang mit dem Rückwurf von Erzeugnissen stehen, besteht nur bis zur Höhe des Umsatzes des von KTK gelieferten Produkts

XIV. Schlussbestimmungen

1. Leistungsort für die Leistungserbringung durch und die Zahlungen an die KTK ist deren Geschäftssitz in D-72364Obernheim.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Ist der GP Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten das für den Geschäftssitz der KTK zuständige Gericht. Die KTK ist jedoch berechtigt, den GP auch an einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der GP keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem GP einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
5. Nebenabreden und weitergehende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu dieser Schriftformabrede selbst.